



Reglement der Beratungsstelle Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband ZLV

Grundsätze der Beratungsstelle

Die Beratungsstelle gewährt Unterstützung in persönlichen, psychologischen und/oder anstellungsrechtlichen Fragen oder bei sonstigen juristischen Problemen, die in einem Zusammenhang mit der Berufsausübung stehen.

Um seinen Mitgliedern Beratung und Rechtsschutz im Sinne von Art. 15 der ZLV-Statuten zukommen zu lassen unterhält der ZLV eine Beratungsstelle. Die Beratungsstelle vertritt die Interessen der sie in Anspruch nehmenden Lehrerinnen und Lehrer und ist unabhängig gegenüber der Bildungsdirektion, Schulbehörden und Eltern bzw. Elternorganisationen. Sie berät ihre Mitglieder im Rahmen dieses Reglements unabhängig von den verbandspolitischen Interessen des ZLV.

Sämtliche in der Beratungsstelle tätigen Personen unterstehen gegenüber Dritten der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle (gemäss Personalreglement). Die Beratungsstelle erhält administrative Unterstützung durch das Sekretariat.

Die Beratungsstelle des ZLV gewährt einzelnen Mitgliedern oder Teams Beratung in schulischen Angelegenheiten. Darunter fallen Fragestellungen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Behörden, im Team, oder solche persönlicher Natur, welche im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung als Lehrerin oder Lehrer stehen. Fragen methodischer oder didaktischer Art sind nicht Gegenstand der Beratung.

Für Mitglieder des ZLV besteht eine Prozesskostenversicherung. Diese umfasst ausschliesslich die in dieser Police genannten und von der Versicherung abgedeckten Fälle.

Berechtigte Personen und Ereignisse

Die Dienstleistungen können nur Mitglieder in Anspruch nehmen, welche mindestens seit sechs Monaten Mitglied des ZLV sind. Beratung wird nur zugesprochen, wenn der Fall nicht von einem Ereignis stammt, welches vor der Mitgliedschaft beim ZLV entstanden ist.

Berufseinsteiger/-innen und Wiedereinsteiger/-innen können von der Karenzfrist ausgenommen werden, ebenso neue Mitglieder, welche vorgängig bei einem anderen, dem LCH angeschlossenen Kantonalverband während mindestens 6 Monaten Mitglied waren.

Teams gelten dann als Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte beim ZLV Mitglied ist.

Mitglieder-Kategorie IV: Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Beratung. Wenn ein Passiv-Mitglied jedoch zur Aktivmitgliedschaft wechselt, entfällt die Karenzfrist.

1. Interne Beratung

1.1 Art der Beratung

Die Einzel- oder Teambesprechung besteht in

- a. Auskunftserteilung und Kurzberatung am Telefon oder per Mail
- b. Beratung im persönlichen Gespräch am Telefon oder auf der Beratungsstelle
- c. Erteilen von Kommunikations- und Verhandlungshilfen
- d. Vermittlung in Konfliktsituationen
- e. Begleitung des Mitgliedes zu Gesprächen mit Eltern, Behörden oder anderen Gegenparteien
- f. Unterstützung und Beratung während schwierigen Berufsphasen
- g. Weitervermittlung an Spezialisten/innen für eine externe Beratung

1.2 Abs. Kosten der Beratung

Kurzauskünfte und Beratungen bis zu zehn Stunden innerhalb von 12 Monaten sind für Mitglieder der Kategorien I – III (ordentliche Mitglieder) unentgeltlich. VPOD Mitglieder gemäss Art. 6 der ZLV-Statuten und Mitglieder der Kategorie IV gemäss Art. 9 der ZLV-Statuten (Stellenlose, Studierende, Pensionierte, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder) haben nur Anspruch auf eine kurze, kostenlose Auskunftserteilung, die andern Dienstleistungen (beispielsweise externe Beratung, Rechtsschutz) gehen vollumfänglich zu ihren Lasten. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin, der Präsident zusammen mit der Leiterin, dem Leiter Geschäftsstelle. Nehmen Teams Dienstleistungen in Anspruch, gelten für deren ZLV-Mitglieder die nämlichen Regelungen. Der auf die Nichtmitglieder fallende Kostenanteil wird diesen vollumfänglich in Rechnung gestellt.

2. Externe Beratung/Rechtsschutz

2.1 Art der Beratung

In Fällen, wo das Fachwissen nicht bei der ZLV-Beratungsstelle liegt, kann die Beratung an externe Fachleute übertragen werden, die regelmässig mit der ZLV-Beratungsstelle zusammenarbeiten und ebenso der Schweigepflicht unterliegen.

Die Entscheidungskompetenz liegt bei der ZLV-Beratungsstelle.

2.2 Abs. Kosten der Beratung

Innerhalb von 12 Monaten hat ein Mitglied Anrecht auf teilweise Kostenübernahme für bis zu 10 Stunden externer Beratungsleistung: Die 1. Stunde übernimmt der ZLV zu 100%, an die weiteren 9 Stunden zahlt er 50%. Wenn diese 10 Stunden innert 12 Monaten überschritten werden, beteiligt sich der ZLV nicht mehr an den Kosten. Innerhalb von 5 Jahren hat ein Mitglied zweimal das Anrecht auf diese Regelung.

Unbegrenzte Kostengutsprachen können insbesondere dann erteilt werden, wenn eine Frage zu beurteilen ist, deren Klärung von allgemeinem berufspolitischem und/oder gewerkschaftlichem Interesse ist. Solche Entscheide (Kostengutsprachen und Abweisungen entsprechender Gesuche) müssen von der Geschäftsleitung genehmigt werden.

Die Kostengutsprache kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens reduziert oder verweigert werden, wenn aufgrund der Aktenlage gemäss der Beurteilung der Beratungsstelle nach Abschluss des Falles nicht ausgeschlossen werden kann, dass dem Fall ein Verhalten des Mitgliedes zugrunde liegt, welches absichtlich oder grobfahrlässig gewesen ist. In jedem Fall sorgt der ZLV für ein ordnungsgemässes Verfahren. Tauchen Anhaltspunkte für ein derartiges Verhalten erst während des Verfahrens auf, kann die Beratungsstelle eine bereits erfolgte Kostengutsprache sistieren oder bereits geleistete Zahlungen zurückfordern. Im Streitfall entscheidet die Geschäftsleitung (GL) endgültig.

Lehnt die Beratungsstelle eine Kostengutsprache ab, kann das ratsuchende Mitglied ein Gesuch an die GL stellen. Diese entscheidet abschliessend über die Gewährung der Kostengutsprache.

3. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt ab 1.8.09 in Kraft und wird z.K. dem VR und der DV vorgelegt.